

Einfach sicher umgesetzt

Die Gewerbeabfallverordnung

Nachhaltig &
rechtssicher
mit FES

Gesetzeskonform entsorgen

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) regelt die umweltgerechte Trennung, Verwertung und Entsorgung gewerblicher Abfälle. Sie betrifft alle Unternehmen, die gewerbliche Siedlungsabfälle sowie bau- und abbruchähnliche Abfälle erzeugen oder behandeln. Ziel der Verordnung ist es, Abfallmengen zu reduzieren, Recyclingquoten zu erhöhen und wertvolle Ressourcen zu schonen.

Was bedeutet das konkret für Ihr Unternehmen?

Die Verantwortung für den gesamten Entsorgungsprozess liegt vollständig bei Ihnen und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Deshalb ist es entscheidend, dass Sie Ihre Abfälle sorgfältig trennen, die Mengen genau dokumentieren und die Entsorgung zuverlässig organisieren. Sollte die Trennung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, sind Ausnahmen möglich – diese müssen Sie jedoch gut begründen und sorgfältig dokumentieren.

Genau hier kommen wir ins Spiel: Wir unterstützen Sie engagiert dabei, alle Anforderungen einfach und sicher zu erfüllen. So schützen Sie nicht nur aktiv unsere Umwelt, sondern Sie vermeiden auch kostspielige Bußgelder.





Mit uns ganz einfach

Wir wissen, wie herausfordernd es sein kann, gesetzliche Anforderungen korrekt umzusetzen. Genau deshalb bieten wir Ihnen individuelle Beratung und maßgeschneiderte Lösungen, die perfekt auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt sind. Bei uns können Sie sich darauf verlassen, in besten Händen zu sein.

Unser Service

- ✔ **Vor-Ort-Beratung:** Wir beraten Sie persönlich vor Ort und entwickeln gemeinsam mit Ihnen ein individuelles, gesetzeskonformes Entsorgungskonzept
- ✔ **Behältersysteme:** Damit die Getrenntsammlung bei Ihnen reibungslos funktioniert, sorgen wir für die passgenaue Bereitstellung von Sammelbehältern
- ✔ **Abfallgemische:** Unvermeidbare Abfallgemische übernehmen wir rechtssicher und verarbeiten sie in unserer eigenen FES-Gewerbeabfallsortieranlage für Sie weiter
- ✔ **Abfallbilanz:** Wir unterstützen Sie bei der Erstellung Ihrer Abfallbilanz, inklusive der Berechnung der Getrenntsammlungsquote
- ✔ **Dokumentation:** Wir stellen Ihnen alle erforderlichen Nachweise und Daten zuverlässig und übersichtlich bereit

← Unsere **Gewerbeabfallsortieranlage** sorgt für eine effiziente, umweltfreundliche und gesetzeskonforme Verarbeitung von gemischten Gewerbe- und Bauabfällen. Durch den Einsatz moderner, automatisierter Technik trennen wir effizient Wertstoffe wie Papier, Kunststoffe und Metalle, um sie dem Recyclingkreislauf zuzuführen und so einen nachhaltigen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.

Welche Abfälle sind getrennt zu erfassen?

Gewerbliche Siedlungsabfälle

Als gewerbliche Siedlungsabfälle gelten Abfallarten aus anderen Bereichen als privaten Haushalten gemäß Kapitel 20 Abfallverzeichnisverordnung. Dazu zählen auch Abfälle, die nicht in Kapitel 20 aufgeführt, jedoch nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen privater Haushalte vergleichbar sind. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung, Abfälle schon im Betrieb getrennt zu erfassen.



Papier, Pappe und Kartonagen mit Ausnahme von Hygienepapier



Glas



Kunststoffe



Metalle



Holz



Textilien



Bioabfälle unverpackt



Bioabfälle verpackt, insbesondere verpackte Lebensmittelabfälle



Weitere gewerbliche und industrielle Abfälle nach § 2 Abs. 1 GewAbfV

Bau- und Abbruchabfälle

Für Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen besteht ebenfalls eine Getrenntsammlungspflicht, wonach die auf Baustellen anfallenden Abfälle bereits dort in separate Abfallarten getrennt werden müssen. Ausgenommen von der Regelung sind Boden, Steine, Baggergut und Gleisschotter.



Glas



Kunststoffe



Metalle einschließlich Legierung



Holz



Dämmmaterialien



Bitumengemische



Baustoffe auf Gipsbasis



Beton



Ziegel



Fliesen und Keramik

Was Sie beachten müssen

Pflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle im Überblick

1

Getrennsammlungspflicht

PPK, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, Bioabfälle verpackt und unverpackt sowie ggf. weitere gewerbliche und industrielle Abfälle
§ 3 Abs. 1 GewAbfV

➔ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

2

Sortierpflicht

Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage
§ 4 Abs. 1 GewAbfV

➔ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

3

Energetische Verwertung

Vorrangig ordnungsgemäße, schadlose und hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung
§ 4 Abs. 4 GewAbfV

➔ Dokumentationspflicht

Wenn technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar

4

Beseitigung

Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) als Abfall zur Beseitigung
§ 7 Abs. 1 GewAbfV

➔ Dokumentationspflicht

Erreichen der
90%
Quote*

Befreiung von der Sortierpflicht bei 90 Masseprozent Getrennsammlung
§ 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV

Besonders umweltbewusste Betriebe, die ohnehin fast alle Abfälle getrennt sammeln und verwerten (mindestens 90 Masseprozent), können sich für den verbleibenden kleinen Rest (10 Masseprozent) von der Vorbehandlungspflicht befreien lassen.

*Getrennsammlungsquote entfällt zum 1. Juli 2026

Dokumentationspflicht

Bezieht sich auf einzelnen Standort

Dokumentation

Mit einer lückenlosen Dokumentation behalten Sie nicht nur den Überblick über Ihre Abfallströme – Sie erfüllen gleichzeitig alle Anforderungen der **Gewerbeabfallverordnung**.

Ob Handwerksbetrieb oder Industrieunternehmen: Die getrennte Sammlung von Abfällen muss nachvollziehbar belegt werden. Auch wenn Sie eine Ausnahme geltend machen möchten, muss diese gut begründet und von Ihrem Entsorgungspartner schriftlich bestätigt werden.

Wichtig: Alle relevanten Unterlagen müssen **mindestens drei Jahre** aufbewahrt und auf Anfrage der Behörde vorgelegt werden können.

Was muss dokumentiert werden?

Ihre Dokumentation sollte folgende Angaben enthalten:

- **Art, Menge und Verbleib** der anfallenden Abfälle
- **Maßnahmen zur Getrenntsammlung** (z. B. Sortierkonzepte, interne Vorgaben)
- **Begründungen für Ausnahmen** von der Getrenntsammlung

Wie wird dokumentiert?

Die Nachweise können **schriftlich oder elektronisch** geführt werden – wichtig ist, dass sie vollständig und aktuell sind. Dazu gehören:

- Nachweise zur **umgesetzten Getrenntsammlung**
- Übersicht der **Sammelstellen** im Betrieb
- Angaben zu **Abfallmengen** und deren **Entsorgungswegen**
- **Abfallbilanzen** zur Übersicht
- **Begründungen und Bestätigungen** bei Ausnahmeregelungen

Mit uns auf der sicheren Seite

Profitieren Sie von unserem Know-how und von unseren maßgeschneiderten Lösungen – für einen umweltgerechten und rechtssicheren Betrieb. Wir unterstützen Sie dabei, alle gesetzlichen Anforderungen effizient und nachhaltig zu erfüllen, damit Sie stets auf der sicheren Seite sind.



Detailinformationen unter:
[fes-gewerbeabfallverordnung.de](https://www.fes-gewerbeabfallverordnung.de)



FES-Services

Schnell. Einfach. Nachhaltig.

Kundenportal

Immer alles bestens im Blick. Mit unserem Kundenportal FES KundenPlus. Per Mausklick Container-Leerungen veranlassen, Vertragsdetails einsehen oder Rechnungen aufrufen: Dies und noch viel mehr können Sie mit unserem Portal FES KundenPlus ganz bequem erledigen – von überall und rund um die Uhr. Ganz gleich ob vom PC, Tablet oder Smartphone.

kundenplus.fes-frankfurt.de

Nachhaltigkeitszertifikat

Das FES-Nachhaltigkeitszertifikat macht sichtbar, wie viel Primärrohstoffe, Energie und CO₂ Sie durch Ihre Entsorgung einsparen. Die umfassende Analyse begleitet Ihre Abfälle entlang der gesamten Entsorgungskette – von der Erfassung über Transport, Sortierung und Aufbereitung bis zur finalen Verwertung. So setzen Sie ein starkes Zeichen für Umwelt- und Klimaschutz – ganz einfach und transparent.

